

Die Diskussion um den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht seit 1993 bis heute. Eine historische Rekonstruktion am Beispiel Niedersachsens

Bernd Schröder

Georg-August-Universität Göttingen

Kontakt: bernd.schroeder@theologie.uni-goettingen.de

eingereicht: 08.11.2021; überarbeitet: 11.12.2021; angenommen: 14.12.2021

Zusammenfassung: Der Beitrag zeichnet anhand von Archivalien das Zustandekommen konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts am Beispiel des Bundeslandes Niedersachsen in der Zeit seit 1991 nach. Gerahmt wird diese Rekonstruktion einerseits von Hinweisen auf frühere Initiativen zur Einführung eines konfessionsübergreifenden Religionsunterrichts in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und in den 1970er-Jahren sowie andererseits von religionspädagogischen Beobachtungen zu jener Genese.

Schlagwörter: Konfessionelle Kooperation, ökumenische Zusammenarbeit, christlicher Religionsunterricht, Niedersachsen, Geschichte des schulischen Religionsunterrichts

Abstract: On the basis of archival documents, this article traces the emergence of interdenominational religious education in the state of Lower Saxony since 1991. This reconstruction is framed on the one hand by references to earlier initiatives for the introduction of interdenominational religious education in the first half of the 19th century and in the 1970s, and on the other hand by some overall observations on that genesis from a religious educational perspective.

Keywords: interdenominational religious education, ecumenical cooperation, Christian religious education, Lower Saxony/Germany, history of Religious Education

Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht wird in Deutschland seit 1993 erprobt und – unter dieser Bezeichnung und mit offizieller, kirchlich vereinbarter und staatlich anerkannter Rahmung – seit zum Teil mehr als 25 Jahren erteilt. Einige Marksteine der Entwicklung seien eingangs in Erinnerung gerufen:

Ein – bundesweit – erster dahingehender „Beschuß der Schulreferenten der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg und der beiden Diözesen Rottenburg-Stuttgart und Freiburg zum Aufgabenbereich der konfessionellen Kooperation an den Schulen, insbesondere im Religionsunterricht“ datiert vom 17. Februar 1993. Darin plädieren die Verantwortlichen für „eine intensivere Zusammenarbeit in den Schulen“, u. a. für „Zusammenarbeit bei fächerübergreifenden Themen im fächerverbindenden Unterricht“ und „Gemeinsame Unterrichtsphasen bei Themen, die für beide Konfessionen von besonderem Gewicht sind“ (Archiv, o. J., Bd. I) – zunächst modellhaft werden daraufhin solche Unterrichtsformen erprobt und evaluiert (u. a. Schweitzer & Biesinger, 2002); ab 2005 wird konfessionell-kooperativer Religionsunterricht in Baden-Württemberg in der Fläche ermöglicht (summarisch hier Schröder & Biesinger, 2016, S. 75f.).

1994 hat die Evangelische Kirche in Deutschland in ihrer ersten Denkschrift „zu Fragen des Religionsunterrichts“ deutlich gemacht, dass sie „für die Zukunft die Form eines ‚konfessionell-kooperativen Religi-

onsunterrichts‘ als angemessen“ ansieht (EKD, 1994, S. 65) – damit wurden entsprechende Initiativen in Bundesländern wie Baden-Württemberg und Niedersachsen gestärkt, in anderen allererst initiiert.

1998 traten in Niedersachsen per Ministerialerlass Regelungen für einen konfessionell-kooperativen Religionsunterricht in Kraft, deren Zustandekommen indes einen mehrjährigen Vorlauf hatte (dazu unten).

Solche hochrangigen kirchlichen Verlautbarungen und manifesten Regeln sind als Spitze des Eisbergs anzusehen; der Eisberg selbst besteht u. a. aus Entwicklungen in der schulischen bzw. religionsunterrichtlichen Praxis, aus der gesellschaftlichen bzw. religionsdemografischen ‚Großwetterlage‘ (Ernst Lange), aus ‚religionspädagogischen‘ Diskussionen in ungezählten schulischen Fachkonferenzen, Religionspädagogischen Instituten der Landeskirchen und Diözesen sowie in der Religionspädagogik als Wissenschaft. All dies ließe sich nach entsprechender Sichtung nicht nur von Veröffentlichungen, sondern auch von Archivalien nachzeichnen, um so *den* Reformprozess von Religionsunterricht, der sich in der Einführung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts abbildet, auf der Makro- und Mikroebene nachvollziehbar werden zu lassen. In diesem Beitrag geschieht dies exemplarisch (und mit begrenzter Durchdringungstiefe) am Beispiel Niedersachsens.

Dieses Beispiel ließe sich mit Gewinn kontextualisieren. Wie sichtbar werden wird, lässt sich in Niedersachsen *ein* Pfad des Umgangs mit sich verändernden Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts erkennen, der zunächst zur konfessionellen Kooperation führte und demnächst womöglich darüber hinaus zu einem „gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht“ (Bistum Hildesheim et al., 2021). In Baden-Württemberg etwa setzten Überlegungen zur konfessionellen Kooperation zwar bemerkenswert gleichzeitig ein, nahmen jedoch einen deutlich anderen Verlauf – für andere Bundesländer gilt dies erst recht. Hier kann auf diese unterschiedlichen Wege der Bundesländer und ihrer Kirchen nur hingewiesen werden (Rothgangel & Schröder, 2020); Wechselwirkungen und Verflechtungen kommen nur soweit zur Sprache wie es die ausgewerteten Archivalien nahelegen. Ungeachtet dessen würde sich die Rekonstruktion einer Reformgeschichte des Religionsunterrichts speziell nach 1990 lohnen, die auf besondere Wege ebenso achtgibt wie auf Verflechtungen und Transfers zwischen Bundesländern, Kirchen und Akteuren.

I. Vorgeschichten

Doch die Geschichte ‚konfessionell-kooperativen‘ Religionsunterrichts beginnt – wenn nicht dem Begriff, so doch der Sache nach – weit vor den 1990er-Jahren. Diese Vorgeschichten (!) bedürften näherhin der Aufarbeitung, hier sei lediglich eine kleine Auswahl angedeutet – ein linearer Zusammenhang zwischen diesen frühen Initiativen und den niedersächsischen Entwicklungen nach 1990 soll damit nicht behauptet werden. Der Rückblick zeugt vielmehr von der Dauerhaftigkeit bestimmter Problemkonstellationen, vom Mut zur ‚Ausnahme‘ nicht weniger Altvorderer und von der Kontextualität religionspädagogischer Reflexion.

Strukturelle Voraussetzungen für einen konfessionsübergreifenden christlichen Religionsunterricht waren (und sind) einerseits die Schulpflicht, andererseits die Entstehung konfessionell gemischter Territorien – beides ist in Deutschland mit ausgeprägten regionalen Differenzen seit Ende des 18. Jahrhunderts (Schulpflicht) bzw. seit Anfang des 19. Jahrhunderts (Territoriale Neuordnung durch den Reichsdeputationshauptschluss 1803 und den Wiener Kongress 1815) gegeben. Die Aufklärung bzw. der Philantropi(ni)smus kamen begünstigend hinzu: Im Ringen um vernunftgemäße religiöse Bildung verlierten dogmatische Lehren und konfessionelle Differenzen ihre prärogative Funktion – man denke an die konzeptionellen Ideen eines Christian Gotthilf Salzmann, eines Johann Bernhard Basedow oder eines Johann Georg Heinrich Feder, an das Dessauer Philantropin und andere experimentelle Initiativen, etwa die Halberstädter „Pensions-Anstalt für Knaben und Mädchen“ (Kubik, 2022).

So kam es in einigen Territorien angesichts der neu geschaffenen konfessionellen Mischung der Bevölkerung, erstmals im Herzogtum Nassau (1806–1866), zur Einrichtung von Schulen, die – anders als seit dem Augsburger Religionsfrieden *usus* – für Schüler*innen und Lehrer*innen der drei anerkannten Konfessionen (altgläubig-katholisch, lutherisch, reformiert) offen waren. In § 2 des sog. Nassauer Schuledikts vom 24. März 1817 heißt es: „Elementarschulen für die jedem Menschen ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion, des Standes und der künftigen Bestimmung nothwendige allgemeine Bildung [...] so, daß, wo gemischte Confessionen bestehen, und die Anzahl der Schulkinder die Anstellung mehrerer Lehrer nothwendig macht, diese von verschiedenen Confessionen genommen werden sollen. Da, wo die Elementarschule von Kindern besucht wird, deren Eltern nicht zur Confession des Lehrers gehören, wird von den Geistlichen ihrer Confession für den Religionsunterricht derselben die erforderliche Fürsorge eintreten.“ In diesen später sog. *Simultanschulen* soll auch „Religion und Sittenlehre“ erteilt werden – und selbst dafür wird die Aufteilung der Schüler:innen nach Konfessionen nicht eigens angeordnet (Herzogtum Nassau, 1817, §§ 2 & 3); Ernst Helmreich etwa geht deshalb davon aus, dass dort „ein[...] allgemeine[r] Religionsunterricht“ im Sinne von „christlichem Religionsunterricht“ erteilt worden sei (Helmreich, 1968, S. 76; zu Helmreichs erkenntnisleitenden Interesse auch Schweitzer-Martin, 2021) – eine Deutung, zu der der Umstand passt, dass die Aufsicht über diese Elementarschulen nicht den örtlichen Geistlichen, sondern staatlichen „Schul-Inspectoren“ oblag (dort § 13).

Allerdings heißt es in der beigegeführten „Schulordnung“: „Wenn Kinder von verschiedenen Confessionen die Schule besuchen, so ist dem Lehrer die Ertheilung jedes dogmatischen Religionsunterrichts in Gegenwart aller Schüler untersagt, und die nicht zu seiner Confession gehörigen Kinder erhalten solchen alsdann von dem Lehrer oder Geistlichen ihrer Confession; wogegen sie nicht verbunden sind, den Religionsstunden [d. h. den Gottesdiensten und womöglich einem von Sittenlehre und Biblischen Geschichten geprägten allgemeinen Religionsunterricht] in der Schule beizuwohnen“ (Herzogtum Nassau, 1817, § 59).

Doch dergleichen blieb die seltene Ausnahme von der Regel eines konfessionell gegliederten Schulwesens und folglich auch des Religionsunterrichts; auf breiterer Front diskutiert wurde ein nicht länger konfessionell getrennter, sondern für alle Schüler*innen offener Religionsunterricht erst in der sog. Reformdekade der 1960er- und 70er-Jahre (Rickers & Schröder, 2010). Im Hintergrund stand wiederum eine forcierte konfessionelle Mischung der Bevölkerung durch Flucht und Vertreibung in und nach 1945 sowie eine allmählich steigende Zahl von Kirchaustritten; akut waren seinerzeit gedankliche und gesellschaftliche Konstellationen wie Traditions- und Kirchenkritik, emanzipatorisches Bildungsideal und demokratische Reform sowie eine Neufassung religionspädagogischer Aufgaben von Schule und Schüler*innen her ausschlaggebend. Einer der Vorschläge zielte auf einen „allgemeinen Religionsunterricht“ bzw. einen „Religionsunterricht für alle“ (exemplarisch Otto, 1974, S. 348) – wobei mit „allen“ Schüler*innen ausweislich der damaligen religionsdemografischen Lage in Westdeutschland vor allem evangelische *und* katholische Schüler*innen gemeint waren, eventuell zudem Angehörige anderer Kirchen sowie Schüler*innen, die sich vom konfessionellen Religionsunterricht abgemeldet und womöglich aus der Kirche ausgetreten waren. Jüdische oder muslimische Schüler*innen dürfte kaum einer der damaligen Autoren im Blick gehabt haben. Materialiter ging es um „eine schulisch sachgerechte Repräsentanz des Christentums“ (Stock, 1971, S. 77), bei einigen Autoren wie Hubertus Halbfas auch bereits um die Thematisierung nicht-christlicher Religionen und Religiositäten (Halbfas, 1968) und vor allem um das Aufgreifen von ethisch-religiösen Fragestellungen aus der Lebenswelt der Schüler*innen (Rickers & Schröder, 2010, S. 183–274). Begrifflich ist von einem „allgemeinen“ (Otto, 1974, S. 348), von einem „freigegebenen, konfessionell nicht geschlossenen RU“ (Stock, 1971, S. 78) oder auch von „Religions-Unterricht“ (Halbfas, 1968) die Rede – bisweilen indes auch bereits von ‚konfessionell-kooperativem‘ Unterricht (Otto, 1974, S. 348), der in der Sekundarstufe II, aber auch in der Sekundarstufe I anzutreffen sei.

In den 1970er-Jahren kam es zwar zu gravierenden konzeptionellen, didaktisch-methodischen und thematischen Innovationen, nicht jedoch zu einer – über einzelne Experimente hinausgehenden, dauerhaften – organisatorischen oder gar juristischen Neufassung des Religionsunterrichts (sieht man einmal von der Einführung des Ethikunterrichts als Ersatzfach ab). Erst nach der Wiedervereinigung Deutschlands – die u. a. einen Schub der Zahl sog. konfessionsloser Menschen und eine Pluralisierung religiös-weltanschaulicher Orientierungen mit sich brachte – kam die Frage nach der äußeren Form des Religionsunterrichts (als Spiegel seiner inhaltlichen und didaktischen Ausgestaltung) erneut mit Nachdruck auf die Tagesordnung: Der Ruf nach konfessioneller Kooperation gehörte und gehört dabei zu den *moderaten* Reformvorschlägen, über sie hinaus fanden v. a. der Hamburger Weg eines multireligiösen Religionsunterrichts, die Einführung von „Lebensgestaltung – Ethik – Religion[skunde]“ in Brandenburg und – anders als in den 1970er-Jahren – die Gestaltung eines Religionsunterrichts für alle in anderen europäischen Ländern, insbesondere in England, Beachtung (rückblickende Zusammenschau bei Schröder, 2021 sowie etwa Kubik, Klinger & Sağlam, 2021).

2. Tiefenbohrung: Niedersachsen

In Niedersachsen ist der Prozess, der in den 1990er-Jahren zunächst zu Vereinbarungen über konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht und langfristig zum Projekt eines „gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht“ – der entsprechende Vorschlag datiert auf Mai 2021 (Bistum Hildesheim et al., 2021) – führte, durch ein Gerichtsurteil in Gang gekommen. Ein „am 22. Mai 1991 ergangene[s] Urteil[.] des Verwaltungsgerichts Braunschweig, wonach unter Berufung auf das Elternrecht einem katholischen Kind die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht entgegen der grundsätzlichen Konfessionalität zugestanden ist“, führte zu Beratungen zwischen den katholischen Bistümern und den – in der „Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen“ zusammengeschlossenen – Landeskirchen über Regelungen zur Teilnahme von Schüler*innen am Religionsunterricht des jeweils anderen Bekenntnisses, die den Erfordernissen der Konfessionalität des Religionsunterrichts gemäß Art. 7.3 GG Rechnung tragen sollten. Man formulierte dementsprechend 1992 eine „Vereinbarung zwischen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den Bistümern Hildesheim, Osnabrück und dem Bischöflich-Münsterschen Offizialat Oldenburg über den Religionsunterricht“ (Archiv, o. J., Bd. I, S. 43f.), die jedoch nie in Kraft gesetzt wurde – denn die Beteiligten erkannten, dass mit einer Notstandsregel („Wenn der Religionsunterricht einer Konfession schulorganisatorisch tatsächlich nicht möglich ist, ermöglicht die andere die Teilnahme der betroffenen Schüler mit Zustimmung ihrer Eltern bzw. der betroffenen religionsmündigen Schüler“) die Lage insbesondere in berufsbildenden Schulen und Grundschulen verkannt und jedenfalls nicht angemessen reguliert wird.

Bis Ende 1993 wollte man daraufhin eine weitergehende Vereinbarung erreichen. Der nächste Schritt bestand in einer „Fachtagung“, „an der die Schulreferenten der Diözesen und der Landeskirchen“ – insgesamt 24 Personen, allen voran Dr. Walter Klöppel, stellvertretender Leiter des Katholischen Büros Niedersachsen, und Oberlandeskirchenrat Ernst Kampermann, Bevollmächtigter für Schulangelegenheiten der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen – teilnahmen; sie fand am 5. März 1993 im Hannoverschen Hanns-Lilje-Haus statt. In der Einladung, die OLKR Kampermann zeichnete, wird „herzlich zu freiem Austausch von Aspekten und Argumenten zu Möglichkeiten und Grenzen einer Kooperation im Bereich des Religionsunterrichts“ ermuntert. Im Zuge dieser Tagung entstand, datiert auf den 5. März 1993, der „Entwurf für eine Erklärung zu ökumenischer Kooperation im Religionsunterricht“, in der es u. a. heißt, „daß der Religionsunterricht in ökumenischem Geist erteilt werden muß“ und dass in „Situationen, in denen der Anspruch auf einen konfessionellen Religionsunterricht faktisch dessen Undurchführbarkeit zur Folge hat“, Bereitschaft besteht, „zeitweise auf die Differenzierung nach konfessioneller Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler zu verzichten“ – insbesondere im „Teilzeitbereich an berufsbildenden Schulen“, in „Sonder- und Grundschulen“ (Archiv, o. J., Bd. I, S. 64–78). Dieser Entwurf wurde mehrfach überarbeitet, am 15. September 1993 unter dem Titel „Erklärung zu ökumenischer Kooperation im Religionsunterricht. Ein Bericht kirchlicher Schulreferenten in Niedersach-

sen“ veröffentlicht (Archiv, o. J., Bd. I, S. 149–152) und eine Woche später per Pressemitteilung bekannt gemacht – man beachte den Untertitel: Es handelt sich nicht um eine Vereinbarung, sondern um einen „Bericht“.

Ursächlich für diese Nomenklatur und den damit verbundenen Status des Papiers ist, dass die katholischen Bischöfe in Osnabrück und Hildesheim sich die Erklärung nicht zu eigen machen wollten, um „der Kommissionsarbeit auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz“ nicht vorzugreifen und „nicht in einem Bundesland vor[zu]preschen“; vielmehr wollten sie sie „als Diskussionsbeitrag und Beratungsergebnis der niedersächsischen kirchlichen Schulreferenten“ verstehen (so in einem „Vermerk“ zu einem Gespräch u. a. zwischen den Bischöfen Dr. Averkamp, Dr. Homeyer und D. Hirschler am 20. September 1993 – Archiv, o. J., Bd. I, S. 158). Die evangelischen Beteiligten wollten – so verdeutlichen sie z. B. in epd 149/93 vom 30. August 1993 – konfessionell-kooperativen RU als „Ausnahme von der Regel“ verstanden wissen, die vor allem für die berufsbildenden sowie die Sonder- und Grundschulen relevant ist.

Über den Kreis der beteiligten Kirchen hinaus ist das Echo positiv: Schulen bzw. Fachobleute an Gymnasien und z. T. an anderen Schulformen beginnen postwendend Anträge auf Einrichtung konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts an ihrer jeweiligen Schule zu stellen (die allerdings unter Hinweis auf die bestehende Rechtslage vom Kultusministerium abgelehnt werden). Der niedersächsische Kultusminister Rolf Wernstedt macht am 17. Oktober 1993 in einem viel beachteten Grußwort vor der Generalsynode der VELKD auf die dramatische Lage des Religionsunterrichts aufmerksam – die Rede ist von einem Unterrichtsversorgungsgrad, der mit erheblichen Anstrengungen auf „48%“ gesteigert worden sei – und wirbt bei aller „Zurückhaltung“, die „sich der Staat [...] in dieser Diskussion aufzuerlegen“ hat, für „Entscheidungen der Kirchen“, die „so ausfallen, daß sie die Religionslehrerinnen und Religionslehrer motivieren.“ Aus anderen Bundesländern bzw. Landeskirchen treffen freundliche Anfragen zum niedersächsischen Weg und zugleich eigene Erfahrungsberichte zum Religionsunterricht mit konfessionell gemischten Gruppen ein.

Zugleich ist unübersehbar, dass viele Religionslehrer*innen, Religionspädagog*innen und Schulverantwortliche deutlichere Worte und höherrangige Vereinbarungen erwartet und für nötig befunden hätten: Ein am 11. November 1992 vom „Amt für Religionspädagogik der Ev.-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig“ veranstaltetes Symposium religionspädagogischer Fachleute plädiert für „ökumenischen Religionsunterricht“ als Regel (epd Nr. 198/92 vom 12.11.1992), auch der seinerzeitige Direktor des Comenius-Instituts, Klaus Goßmann, plädiert für ein Ende der „Aufteilung des RU nach Konfessionen“ („Mitteilungen des CI“, 1993/1, 1 [Archiv, o. J., Bd. I]; auch Goßmann, 1994). Aus der Schweiz sendet Hans Ruedi Kilchsperger von der „Fachberatungsstelle für Religionsunterricht im Kanton Zug“ einen umfänglichen Bericht über die dortige ökumenische Zusammenarbeit im reformierten Religionsunterricht. Im Juli 1994 erscheint „ein Aufruf zur Reform des Religionsunterrichts“, der von knapp 50 evangelischen und katholischen Religionspädagog*innen erstunterzeichnet wurde – darunter aus Niedersachsen Ulrich Becker, Klaus Breuning, Reinhard Dross, Friedemann Hoppmann, Friedrich Johannsen, Christine Lehmann, Michael Linke, Reinhold Mokrosch, Harry Noormann, Lothar Teckemeyer. Er wirbt – ähnlich zu vielen Reformvorschlägen der 1970er-Jahre – „für einen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen [...], der allen Schülerinnen und Schülern zugänglich ist und für den die Religionsgemeinschaften eine gemeinsame Mitverantwortung übernehmen“; es geht um die Förderung von „interkonfessionelle[m], interreligiöse[m] und interkulturelle[m] Lernen“, insbesondere um „einen von [Landeskirchen und Diözesen] gemeinsam mitverantworteten, ökumenisch gestalteten Religionsunterricht“ (Archiv, o. J., Bd. II – Beilage).

Auf evangelischer Seite ist man seit der Veröffentlichung des „Berichts“ im Herbst 1993 bestrebt, im Gespräch mit den römisch-katholischen Diözesen sowie mit dem Kultusministerium *schulrechtliche Re-*

gelungen zu entwickeln, die dem intendierten „ökumenischen Geist“ des Religionsunterrichts Rechnung tragen. Deutlichen Rückenwind bekommen diese Bestrebungen durch die Veröffentlichung der ersten Denkschrift der EKD zu Fragen des Religionsunterrichts, „Identität und Verständigung“, im September 1994, die für die Entwicklung hin zum „konfessionell-kooperativen Religionsunterricht[.]“ wirbt (EKD, 1994, S. 65, S. 59 u. ö.). Im Gefolge dessen formulierte Oberlandeskirchenrat Ernst Kampermann für die „Konferenz der Referentinnen und Referenten für Bildungs-, Erziehungs- und Schulfragen in den Gliedkirchen der EKD“ (BESRK) „Evangelische Orientierungspunkte für die Verständigung der Kirchen über einen konfessionell-kooperativen Religionsunterricht“ (27. November 1995), die am 17./18. Januar 1996 beschlossen werden (Archiv, o. J., Bd. II, S. 159–162), aber keineswegs in allen Bundesländern Bemühungen um eine Implementierung dieser Form von Religionsunterricht auslösen – zu groß sind die Differenzen in der Ausgangslage etwa in den ostdeutschen Bundesländern, aber auch in Bundesländern wie Bayern, in denen eine Konfession mehrheitlich den Ton angibt.

Im Blick auf Niedersachsen fand am 14.–16. August 1996 im Religionspädagogischem Institut (RPI) eine weitere kirchenleitend initiierte, hochrangig besetzte evangelisch-katholische Fachtagung statt, bei der mögliche Formulierungen für einen neu gefassten Ministerialerlass beraten werden, der eine konfessionelle Kooperation erlaubt – dabei drängten insbesondere Arbeitsgruppen zum Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen und Grundschulen auf Tempo und strukturelle Regelungen im Sinne *eines* Unterrichtsfaches Religion (Archiv, o. J., Bd. II, S. 65ff.). Doch erst nach langen und zähen Verhandlungen (Archiv, o. J., Bde. III – VI, passim) werden evangelisch-katholisch konsensfähige Formulierungen gefunden, die als Ministerialerlass „Organisatorische Regelungen für den Religionsunterricht“ [...] am 13. Januar 1998 in Kraft treten und in einer kirchlichen „Vereinbarung“ (zu jenem Erlaß) vom 29. Juli 1998 festgehalten werden (Katholisches Büro Niedersachsen & Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, 1998, S. 6–12, S. 30–33 – dort, S. 35–47, auch Erläuterungen von evangelischer [Ernst Kampermann] und katholischer [Walter Klöppel] Seite zum Verständnis konfessioneller Kooperation). Der Erlass sieht in Sachen konfessioneller Kooperation (ohne diesen Begriff zu erwähnen) vor, dass „Schülerinnen und Schüler [...] am Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen [können]“, wenn „an einer Schule für die Schülerinnen und Schüler einer Religionsgemeinschaft kein Religionsunterricht eingerichtet“ ist (Abs. 4.4), und die Schulbehörden im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen Anträge auf „einen gemeinsamen Religionsunterricht für Schülerinnen und Schüler verschiedener Religionsgemeinschaften“ genehmigen können, „wenn für eine Klasse, eine Lerngruppe oder einen Schuljahrgang besondere curriculare, pädagogische und damit zusammenhängende schulorganisatorische Bedingungen vorliegen“ (Abs. 4.5), insbesondere an Sonder- und Berufsschulen (Abs. 4.6 & 4.7). Die kirchliche „Vereinbarung“ hält zudem fest, dass „der Religionsunterricht immer bekenntnisgebunden, also konfessionell“ ist (1.) und „der nach Konfessionen getrennt erteilte Religionsunterricht den Regelfall, der gemeinsame Religionsunterricht die zu begründende [sc. und befristete] Ausnahme darstellt“ (zu Abs. 4.6); sie regelt ansonsten das Antragsverfahren (Abs. 4.6).

Einer der Gründe für die lange Zeitspanne zwischen der „Erklärung“ von 1993 und dem Ministerialerlass samt innerkirchlicher „Vereinbarung“ von 1998 ist die Entwicklung der römisch-katholischen Diskussionslage. In den niedersächsischen Bistümern verfolgen und betreiben etliche, durchaus auch maßgebliche Personen die Öffnung hin zu „konfessionell übergreifende[n] Lerngruppen“ und „ökumenische[r] Kooperation“ (so Formulierungen in der „Vereinbarung“), doch zugleich bleibt der Blick auf die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) und deren Entscheidungen gerichtet. Dort ergaben sich Positionierungen, die den niedersächsischen Bestrebungen entgegenstanden: In der „Bischöflichen Kommission VII“ der DBK erwies sich am 18. Mai 1995 ein Entwurf „Gemeinsame[r] Grundlinien der DBK für die Gestaltung der Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts“ (Archiv, o. J., Bd. II, S. 109–113), der sich offen zeigte für konfessionell-kooperative Unterrichtsformate, als „nicht konsensfähig“ (Schreiben von Prälat Krautter vom 22. Mai 1995 – Archiv, o. J., Bd. II, S. 107f.), und im September 1996 setzte die Verlautbarung der deutschen Bischöfe „Die bildende Kraft des Religionsunterrichts“ entschieden

auf die katholische Trias im Religionsunterricht (DBK, 1996) – erst 1998 wird es seitens der Bischofskonferenz zu einem ermutigenden Signal in Richtung konfessionsübergreifender Zusammenarbeit kommen (EKD & DBK, 1998) und erst 2016 zu einem grundsätzlich begründeten kirchenamtlichen grünen Licht zur so genannten „erweiterten Kooperation“ (vorbehaltlich der Zustimmung des örtlichen Bischofs) kommen (DBK, 2016).

Was die Rückkopplung zwischen Einsichten bzw. Postulaten der religionspädagogischen Wissenschaft und kirchlichen Beratungen angeht, so kommt es dazu im Rahmen von Tagungen und in gelegentlichen Briefwechseln, etwa zwischen einzelnen Autoren des „Aufruf[s] zur Reform des Religionsunterrichts“ (s. o.) und dem Hannoverschen Landesbischof Horst Hirschler sowie Ernst Kampermann im Herbst 1994 (Archiv, o. J., Bd. I) oder zwischen Karl-Ernst Nipkow und Ernst Kampermann im Februar / Mai 1997 (Archiv, o. J., Bd. III, S. 193), doch Publikationen werden – soweit ich sehe – kaum je erwähnt, auch dann nicht, wenn sie niedersächsischer Provenienz sind (wie z. B. Sauer & Mokrosch, 1994).

Dennoch kam während der Verhandlungen von 1993 bis 1998 auch auf der Haben-Seite Einiges zu stehen – allen voran das schlanke, aber gehaltvolle Flugblatt „Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht“, das im Januar 1998 im Namen der Deutschen Bischofskonferenz wie der Evangelischen Kirche in Deutschland empfehlend auf die Fülle der Möglichkeiten zu verstärkter Zusammenarbeit hinwies. Auf niedersächsischer Ebene sind die – von den katholischen und evangelischen Schulreferenten gemeinsam verantworteten – jährlichen *Berichte „zur Ökumenischen Zusammenarbeit im konfessionellen Religionsunterricht“* und die dort referierten Entwicklungen zu nennen. Bis 1998 erscheint – nach der „Erklärung“ vom 15. September 1993, die (wie oben erwähnt) ihrerseits als (erster) solcher Bericht firmiert – zunächst lediglich ein „zweiter“ Bericht (12. November 1996), bis 2002 sind es jedoch vier weitere (1999, 2000, 2001, 2002) sowie – im November 2001 – ein „*Gemeinsamer Bericht über Erfahrungen mit dem Erlass ‚Organisatorische Regelungen für den Religionsunterricht [...]‘ vom 13.1.1998*“ (Archiv, o. J., Bde. III, VIII–X).

Vom dritten Bericht an wird über die Zahl der eingegangenen Anträge auf konfessionell-kooperativen Religionsunterricht Rechenschaft abgelegt – 10. November 1999: 212 (davon 92 Grundschule und 81 Berufsbildende Schulen), 13. November 2000: 195 (davon 107 GS und 30 BBS), 19. November 2001: 145 (davon 67 GS und 6 BBS), September 2002: 276 (davon 123 GS und 78 BBS).

Der „Gemeinsame Bericht“ vom 31. Oktober 2001 resümiert vor diesem Hintergrund: „Die Berufsschulen in Niedersachsen haben nahezu alle einen Antrag [...] sc. auf konfessionell-kooperativen Religionsunterricht] gestellt“, hier werde „von der Regel eines konfessionell-getrennt erteilten Religionsunterrichts [...] beinahe durchgängig abgewichen.“ In allen anderen Schulformen halte die auf drei Jahre befristete Genehmigung der Anträge „das Bewusstsein“ für „den Ausnahmecharakter des gemeinsamen Religionsunterrichts wach“ (Abs. 4.2). „Realistisch [sei jedoch] davon auszugehen, dass mancherorts in Schulen konfessionsübergreifender Religionsunterricht im Klassenverband erteilt“ werde (Abs. 4.1), zugleich würden die – im EKD/DBK-Flugblatt von 1998 beschriebenen – „Möglichkeiten zur verstärkten inhaltlichen Zusammenarbeit [...] bisher nur ansatzweise genutzt“ (Abs. 4.4). Was die jeweilige Minderheitskonfession angehe, so werde deren Identität durch Bestehen auf einem Klassenelternschaftsvotum und auf Zustimmung durch die Lehrkräfte der Minderheitskonfession hinreichend geachtet (Abs. 4.5). Insgesamt habe der Religionsunterricht durch den Organisationserlass an „Ansehen“ (Abs. 5.1) und an Zahl der Schüler*innen, insbesondere aus konfessionsverbindenden und konfessionslosen Familien (Abs. 5.6), gewonnen; „konfessionelle Profile“ seien „erhalten“ geblieben und in eine gesprächsfähige, didaktisch nutzbare Form überführt worden (Abs. 5.2). Allerdings seien die „Anforderungen an die Lehrkräfte“ im Blick auf Kenntnisse über andere Konfessionen und an ihr Vermittlungsgeschick deutlich gestiegen (Abs. 5.4). „Die Zusammenarbeit der Kirchen“ verlaufe alles in allem „unproblematisch und konstruktiv“ (Abs. 5.9). Zukünftig sollten „Abweichungen von der Erlasslage“ abgestellt (Abs. 5.8),

die Antragstellung bei Folgeanträgen vereinfacht und die „insgesamt positive Bewertung“ durch die „Leitung der Bistümer und Landeskirchen“ förmlich festgestellt werden (Abs. 6) – letzteres geschah mit einer „Erklärung zur Vereinbarung zum Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 13. Januar 1998“, die am 7. Februar 2002 öffentlich wurde, gezeichnet u. a. von Landesbischöfin Dr. Margot Käßmann und Bischof Dr. Josef Homeyer (Archiv, o. J., Bd. X). Demnach haben sich die Regelungen aus dem Jahr 1998 „insgesamt bewährt“; die Erprobungsphase wird nach drei Jahren für erfolgreich abgeschlossen erklärt.

Auf Dezernentenebene richten sich Bemühungen in der Folgezeit auf die Verbesserung der Antrags- und Genehmigungspraxis, die sich in einer *partiellen Neufassung der ‚Organisatorischen Regelungen für den RU und den Unterricht WuN‘ des Niedersächsischen Kultusministeriums niederschlagen, die zum 1. August 2005 in Kraft trat* (Katholisches Büro Niedersachsen & Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, 2012, S. 10–18; S. 19–39). Darüber hinaus sucht man den konfessionellen Religionsunterricht durch Unterstützung für „Werte und Normen“-Unterricht einerseits, für islamischen Religionsunterricht andererseits zu stärken (vgl. dazu etwa das Protokoll eines Dezernenten-Gesprächs vom 15. Februar 2002 [Archiv, o. J., Bd. X] und „Notizen“ aus einer Konsultation zum konfessionell-kooperativen Religionsunterricht in Niedersachsen im RPI Loccum am 1. Dezember 2004 [Archiv, o. J., Bd. XI]). Nochmals überarbeitet wurde der Ministerialerlass der „Organisatorischen Regelungen“ mit Wirkung vom 1. August 2011: Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht ist seitdem nur noch antragspflichtig, wenn „eine über die Hälfte der Schuljahrgänge einer Schulform hinausgehende Regelung“ angestrebt wird (Katholisches Büro Niedersachsen & Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, 2019, S. 13–20, hier S. 16). Orthodoxer Religionsunterricht wird nun erstmals eigens explizit geregelt (dort S. 20f.).

Seit der gemeinsamen bischöflichen Erklärung von 2002 werden in Niedersachsen keine jährlichen „Berichte der Schulreferenten“ zur Entwicklung der konfessionellen Kooperation mehr erstellt. Eine gewisse evaluative Funktion übernahm stattdessen eine auf Initiative der Autoren zustande gekommene, kirchlich unterstützte Befragung unter solchen Religionslehrenden, die im Erprobungszeitraum der konfessionellen Kooperation zwischen 1999 und 2002 an Antragsschulen tätig waren (Gennerich & Mokrosch, 2016). Die absoluten Teilnahmezahlen von Schulen und Schüler*innen am konfessionell-kooperativen Religionsunterricht wurden hingegen erst 15 Jahre später im Rahmen der Evangelischen Bildungsberichterstattung wieder erfasst – demnach nahmen im Schuljahr 2016/17 an allgemeinbildenden Schulen 24,2% der Schüler*innen am „Religionsunterricht in konfessionell-kooperativer Form“ teil (Comenius-Institut, 2019, S. 81; am evangelischen Religionsunterricht nehmen darüber hinaus 43,7%, am katholischen 8,4% der Schüler*innen teil) – mit den höchsten Quoten an Grund-, Förder- und Gesamtschulen, den niedrigsten an Gymnasien.

Nimmt man die berufsbildenden Schulen hinzu (für die schon 2001 durchweg eine Präferenz für konfessionell-kooperativen Religionsunterricht konstatiert wurde) hat der konfessionell-kooperative Religionsunterricht in Niedersachsen somit eine hohe Akzeptanz gefunden – er verzeichnet zudem seit der Beendigung der Erprobungsphase im Jahr 2002 kontinuierlich steigende Zahlen: In dem unten genannten Positionspapier ist die Rede von einer „erhebliche[n] Zunahme der konfessionellen Kooperation der beiden Fächer [...], dessen Stundenvolumen sich in den Jahren 2008 bis 2018 verdreifacht“ hat (Bistum Hildesheim et al., 2021, S. 6).

Nach Auskunft der jüngsten Schulstatistik nehmen im Schuljahr 2019/2020 von knapp 722.000 Schüler*innen an allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen knapp 204.000 – also 28,2 % – am konfessionell-kooperativen Religionsunterricht (zudem 296.000 am evangelischen, 56.000 am katholischen, 3.300 am islamischen Religionsunterricht und 161.900 am Werte und Normen-Unterricht) teil (Niedersächsisches Kultusministerium, 2019/20, S. 9).

Vor diesem Hintergrund haben die katholischen Bistümer und die evangelischen Kirchen in Niedersachsen im Mai 2021 einen bundesweit bislang einzigartigen Vorschlag unterbreitet: Ab dem Schuljahr 2023/2024 sollen der konfessionell-kooperative wie der monokonfessionell verantwortete evangelische oder katholische Religionsunterricht flächendeckend in einen „gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht“ überführt werden, der von kirchlicher Seite bereits ausführlich konzeptionell entfaltet wurde (Bistum Hildesheim et al., 2021). Das in den hier skizzierten Beratungen seit 1991 „gewachsene Vertrauen zwischen den Bistümern und den Landeskirchen ist dafür eine notwendige Voraussetzung und tragfähige Grundlage“ (dort S. 4), begründet wird der Vorstoß ansonsten vor allem mit ökumenischen Fortschritten – „die Übereinstimmungen [sind ...] weitaus größer als die Unterschiede“ (dort S. 28) –, mit einem (gewandelten) Verständnis von Religionsunterricht, der seine Ziele vom Bildungsauftrag der Schule und vom Grundsatz der Förderung der Schüler*innen her gewinnt (dort S. 10–12 und S. 13), und mit einem Relevanzverlust konfessioneller Eigenarten für Heranwachsende und deren Eltern sowie die Lehrkräfte (dort S. 9). Jedenfalls sind „die evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer in Niedersachsen [...] jeweils für sich und gemeinsam zur Überzeugung gekommen, dass die Vermittlung von eigener Glaubenswahrheit und dem jeweiligen Bekenntnis fremder Glaubenswahrheit in einem gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht möglich ist und die evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer in Niedersachsen dafür gemeinsam Verantwortung übernehmen wollen“ (dort S. 30)

Der Vorschlag der Schulreferent*innen sieht vor, einen „Dialogprozess“ von bis zu anderthalb Jahren Dauer zu initiieren, dann eine entsprechende Vereinbarung zwischen den evangelischen Kirchen und katholischen Bistümern in Niedersachsen zu treffen und schulrechtliche Regelungen vorzubereiten. Eine Einführung des „christlichen Religionsunterrichts“ soll zum Schuljahr 2023/2024 oder ggf. später erfolgen (Bistum Hildesheim, 2021, S. 45f.).

Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich die Debatte schwerlich resümieren. Doch selbstredend wird der Stand der Ökumene (und die Frage, ob er so beschaffen ist, dass ein gemeinsam verantworteter Religionsunterricht als möglich gelten kann) unterschiedlich eingeschätzt; moniert wird zudem die Wahl des Ausdrucks „christlicher Religionsunterricht“, obwohl weder Freikirchen noch orthodoxe Kirchen beteiligt sind. Ansonsten wird befürchtet, die Einführung des gemeinsam verantworteten Religionsunterrichts könne zu Einsparungen in der Landschaft der theologischen Institute und Fakultäten oder bei der Zahl der Religionslehrkräfte führen (etwa Gäfgen-Track, 2021). Als wichtige konsekutive Baustelle erweist sich die Religionslehrer*innen-Bildung – sowohl das Studium als auch das Referendariat und die Fortbildung (dazu schon Bistum Hildesheim et al., 2021, S. 35–42).

3. Beobachtungen anhand des niedersächsischen Diskussionsverlaufs

Die Einführung eines „konfessionsübergreifenden“ bzw. „konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts“ kommt nach der Wiedervereinigung Deutschlands in den 1990er-Jahren bemerkenswert gleichzeitig in Gang – in Baden-Württemberg und Niedersachsen zuerst, doch in anderen Kirchen und Bundesländern ebenfalls im Laufe der 1990er-Jahre: Hessen (1997), Nordrhein-Westfalen (1998; dort insbesondere Lippe/Paderborn, 2005), Schleswig-Holstein (1996; dazu Rothgangel & Schröder, 2009) – in einigen Kantonen der Schweiz schon zuvor, in Wien in den 2000er-Jahren. Lediglich in Ostdeutschland findet dieses Paradigma kaum Resonanz – zu unterschiedlich sind die religionsdemografischen und kirchlichen Ausgangslagen.

Analysen der religionsdemografischen Großwetterlage spielen dabei auf kirchlich-bildungspolitischer Seite kaum eine explizite Rolle – erstaunlich jedenfalls wird darauf in den hier gesichteten Dokumenten rekurriert. Der Blick auf Pluralisierung, Dekonfessionalisierung, Verschiebungen der Schulkultur (Grundschule, Berufsbildende Schulen) als dauerhafte Gegebenheiten, auf die der Religionsunterricht zu reagieren hat, wird zuerst und primär über religionspädagogisch-wissenschaftliche Voten eingespielt, gewinnt aber erst seit den 2000er-Jahren an Durchschlagskraft.

Bei der Einführung „konfessionsübergreifenden“ bzw. „konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts“ konkurrieren zwei Motive: auf der einen Seite *das minimalistisch-ordnungspolitische Motiv*, das darauf aus ist, für Irregularitäten eines Religionsunterrichts gemäß Art. 7.3 GG (Unterrichtsausfall, Teilnahme anders-konfessioneller Schüler*innen, pädagogische Maßgaben) eine geordnete, befristete und als Ausnahme kenntliche Regelung zu finden, und auf der anderen Seite *das reformerische Motiv*, Religionsunterricht unter Berufung auf Art. 7.3 GG im Blick auf die religiös-weltanschauliche Pluralität der Schüler*innen und ähnliche Faktoren weiterzuentwickeln und so zu möglichst weit verbreiteten, dauerhaften und strukturell verankerten Regelungen zu gelangen, die das Fach zukunftsfähig machen. In Niedersachsen überwiegt auf kirchlich-institutioneller Seite – auf der römisch-katholischen Seite deutlich stärker als auf evangelischer Seite – in den 1990er-Jahren zunächst das minimalistische Motiv; in den 2000er-Jahren gewinnt das reformerische Motiv an Boden, bis dieses sich mit dem Vorschlag des „gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterrichts“ als dominant durchsetzt.

Das Attribut „konfessionell-kooperativ“ ist weder eines der ersten Stunde noch eines, das auf evangelischer und katholischer Seite gleichermaßen in Gebrauch wäre. In den kircheninternen Papieren ist anfangs vielmehr auch von „konfessionsübergreifenden“ Lerngruppen, von „ökumenischer Zusammenarbeit“ u. ä. mehr die Rede. Das besagte Attribut gewinnt auf evangelischer Seite erst mit der Nomenklatur der EKD-Denkschrift von 1994 deutlich an Boden; mit der – auf die BESRK zurückgehenden – Verlautbarung der EKD aus dem Jahr 2018, ist „konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht“ zu „eine[r] Regelform des konfessionellen bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts“ erklärt worden (EKD, 2018, S. 10 u. ö.). Auf kirchenamtlicher katholischer Seite wird die Zustimmung demgegenüber zurückhaltender formuliert; nach wie vor firmiert hier „erweiterte Kooperation“ als Schlüsselbegriff (DBK, 2016, S. 8f. u. ö.).

Die einschlägigen kirchlich-institutionellen Beratungen finden allein zwischen evangelischen Landeskirchen und römisch-katholischen Diözesen statt; auch Vereinbarungen werden nur zwischen ihnen getroffen. Demgegenüber sind die religionspädagogischen Debatten um konfessionelle Kooperation sowohl im wissenschaftlichen Diskurs als auch in der schulischen Praxis offen für den Einschluss weiterer Konfessionskirchen und entsprechender Schüler*innen, etwa orthodoxer oder freikirchlicher, nicht selten sogar für andersreligiöse, etwa muslimische Schüler*innen und interreligiöse Lernprozesse. In der schulischen Praxis dürfte der in konfessionsübergreifenden Lerngruppen erteilte konfessionell-kooperative Religionsunterricht schon bislang häufig auch orthodoxe, freikirchliche und muslimische Schüler*innen inkludiert haben und inkludieren – es wird zu überlegen sein, wie dem in schulrechtlichen und zwischenkirchlichen Vereinbarungen Rechnung getragen werden kann.

In den – hier exemplarisch anhand von Niedersachsen und anhand der in kirchlichen Archiven deponierten Akten vorgeführten – Prozessen um die Einführung und Ausgestaltung konfessioneller Kooperation spielen manche Aspekte – erstaunlicherweise – kaum eine Rolle: Das gilt für den Stand der theologischen Differenzen und Übereinstimmungen zwischen evangelischer und römisch-katholischer Kirche bzw. Theologie und deren Thematisierung im Religionsunterricht ebenso wie für die Frage didaktisch-methodischer Arrangements, die hilfreich sein können, um mit konfessionsverschiedenen Schüler*innen identitäts- und verständigungsfördernd zu arbeiten. Gar nicht zur Sprache kommen Wechselwirkungen zwischen einem zunehmend häufig konfessionsübergreifenden Religionsunterricht und dem weiterhin in der Regel konfessionell getrennten kirchlichem Leben – und das, obwohl das religiös sozialisierende Potential des Religionsunterrichts einer der Gründe dafür war und ist, dass sich die Kirchen in so hohem Maße für ihn engagieren wie sie es tun. Für die Entwicklung des Paradigmas konfessioneller Kooperation spielen auch Wahrnehmungen von Schüler*innen und Religionslehrer*innen – sieht man einmal von den baden-württembergischen Evaluationsstudien ab – kaum eine Rolle. Jedenfalls werden diese Aspekte in den per Aktenlage dokumentierten Prozessen nicht angesprochen. Dass namentlich die Fortschritte in der Ökumene einen erheblichen Einfluss auf die Meinungsbildung der

Beteiligten hatten und haben, steht dennoch zu vermuten – im „Positionspapier“ für einen „gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht“ kommt ihnen soagr ein erhebliches Gewicht zu (Bistum Hildesheim et al., 2021, S. 13–24). Als Marksteine werden dort neben der „Ökumene des Lebens“ u. a. das Zweite Vatikanum (1962–65), die Leuenberger Konkordie (1973), die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (1999), die „Charta Oecumenica“ (2001), die Magdeburger Erklärung (2007) und das ‚Reformationsjubiläum in explizit ökumenischer Perspektive‘ (2017) genannt.

Die Landschaft der theologischen Wissenschaft – Studienordnungen, Diskurse in den verschiedenen Disziplinen, förmlich geregelte Zusammenarbeit zwischen evangelischen und katholischen Einrichtungen – bildet die faktische Verbreitung konfessioneller Kooperation in der Schule bislang bemerkenswert wenig ab: nicht als Thema, geschweige denn als Organisationsprinzip für Lehrveranstaltungen – eine konsistente Religionslehrer*innenbildung im konfessionell-kooperativen Geist dürfte eher Ausnahme als Regel sein (Käbisich & Simojoki, 2020).

Die Förderung von Fort- und Weiterbildung, erst recht der Ruf nach einer modifizierten Ausbildung von Religionslehrer*innen rückt – obwohl der Besuch von Fortbildungen im baden-württembergischen Modell verpflichtend ist – recht spät in den Blick. Die Fachkommission II der Gemischten Kommission für die Reform des Theologiestudiums und der Evangelisch-Theologische Fakultätentag verabschieden entsprechende konkrete Forderungen erst 2019, der Katholisch-Theologische Fakultätentag behandelt sie 2020 gar nicht eigens, sondern als Teil einer nötigen Lehramtsbildungsreform angesichts von religiös-weltanschaulicher Pluralität. Hier warten insofern große Herausforderungen, als die Ausrichtung der Religionslehrer*innen-Bildung und die Bedarfe der schulischen Praxis wenn nicht deckungsgleich sein, so doch in einem kommunikatilen (und für die Absolvent*innen nachvollziehbaren) Zusammenhang stehen müssen.

4. Schlussbemerkung

Die hier skizzierten *innerkirchlichen* Verständigungen und Entwicklungen – die in anderen Bundesländern, Kirchen und Diözesen gänzlich anders aussehen – stellen lediglich eine Facette des Meinungs- und Profilbildungsprozesses zu konfessioneller Kooperation dar. So ist konfessionelle Kooperation daneben auch etwa auf Seiten der Religionspädagogik als Wissenschaft von Anfang an wahrgenommen, kritisch begleitet und konzeptionell fortgeschrieben worden (dazu weitere Beiträge in diesem Heft; auch Schröder & Woppowa, 2021, S. 1–61) – dieser Diskurs wiederum ist in die kirchliche Meinungsbildung eingegangen (auch wenn davon explizit in den gesichteten Archivalien kaum je die Rede ist).

In der religionspädagogischen scientific community wird konfessionelle Kooperation inzwischen kaum je abgelehnt, eher schon wird sie als nicht weitgehend genug kritisiert. Zumal im Blick auf Berufsbildende Schulen und Gesamtschulen werden weithin Modelle eines Religionsunterrichts im Klassenverband (also „für alle“) favorisiert, perspektivisch sehen viele den Hamburger Weg als geboten an. Doch der gegenwärtige Konsens im Blick auf die Weiterentwicklung von Religionsunterricht wurde vor wenigen Jahren auf die Attribute „konfessionell, kooperativ, kontextuell“ gebracht (Lindner, Schambeck, Simojoki & Naurath, 2017, S. 445–448; vgl. die Berichte in Rothgangel & Schröder, 2009; 2021 im Vergleich sowie Schröder, 2021).

Literaturverzeichnis

Archiv der Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen (o. J.). *Bestand D 36, Az. 133-4-0-1* („Ökumenische Zusammenarbeit im konfessionellen Religionsunterricht“). Bände I – XI [gesichtet am 4.11.2021].

Bistum Hildesheim, Bistum Osnabrück, Bischöflich Münstersches Offizialat, Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannover, Evangelisch-Lu-

- therische Kirche in Oldenburg, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe & Evangelisch-Reformierte Kirche (2021). *Gemeinsam verantworteter christlicher Religionsunterricht. Ein Positionspapier der Schulreferentinnen und Schulreferenten der evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer in Niedersachsen.*
- Comenius-Institut (Hg.) (2019). *Evangelischer Religionsunterricht. Empirische Befunde und Perspektiven aus Baden-Württemberg, Niedersachsen und Sachsen* (Evangelische Bildungsberichterstattung 5). Münster: Waxmann.
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannover (1998). *Generalakte 5323-1-0: Anträge gemäß Organisationserlaß zum Religionsunterricht / Werte und Normen vom 13.1.1998. Bände I – III* [gesichtet am 04.11.2021].
- Evangelisch-Theologischer Fakultätentag (2018). *Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht als Herausforderung für die Religionslehrerinnen- und Religionslehrerbildung. Empfehlungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung.* o. O.
- Gäfigen-Track, Kerstin (2021). Zur Zukunft des Religionsunterrichts. *Evangelische Stimmen. Zeitfragen und Kirche in Norddeutschland*, 11, 12–17.
- Gennerich, Carsten & Mokrosch, Reinhold (2016). *Religionsunterricht kooperativ. Evaluation des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts in Niedersachsen und Perspektiven für einen religions-kooperativen Religionsunterricht.* Stuttgart: Kohlhammer.
- Goßmann, Klaus (1994). Religionsunterricht in ökumenischer Offenheit. *Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim*, 45(3), 46–52.
- Halbfas, Hubertus (1968). *Fundamentalkatechetik.* Düsseldorf/Stuttgart: Patmos/Calwer.
- Helmreich, Ernst C. (1968). *Religionsunterricht in Deutschland: Von den Klosterschulen bis heute.* Hamburg/Düsseldorf: Furchen/Patmos.
- Herzogtum Nassau (1817). Landesherrliche Edicte vom 24. März 1817 (inklusive „Schulordnung“). *Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau*, 9(5), 47–56; 57–65. Abgerufen von: <https://digital.staatsbibliothek-berlin.de/> [Zugriff am 10.11.2021].
- Käbisich, David & Simojoki, Henrik (Hg.) (2020). Konfessionelle Kooperation im Studium der Theologie für das Lehramt. *Zeitschrift für Pädagogik und Theologie*, 72(2), 117–202.
- Katholisch-Theologischer Fakultätentag (2020). *Transformationsprozesse des Religiösen aufgreifen und bearbeiten. Empfehlungen des Katholisch-Theologischen Fakultätentages zur Adaption theologischer Studiengänge.* <http://kthf.de/wp-content/uploads/2020/02/Empfehlungen-des-KThF-zur-Adaption-theologischer-Studiengänge.pdf>
- Katholisches Büro Niedersachsen & Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Hg.) (1998). *Religionsunterricht in Niedersachsen. Zum Organisationserlass Religionsunterricht / Werte und Normen – Dokumentation und Erläuterungen.* Hannover: Geschäftsstelle der Konföderation / Katholisches Büro.
- Katholisches Büro Niedersachsen & Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Hg.) (2012). *Religionsunterricht in Niedersachsen. Dokumente – Erklärungen – Handreichungen.* Hannover: Geschäftsstelle der Konföderation / Katholisches Büro.
- Katholisches Büro Niedersachsen & Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Hg.) (2019). *Religionsunterricht in Niedersachsen. Dokumente – Erklärungen – Handreichungen.* Hannover: Geschäftsstelle der Konföderation / Katholisches Büro.
- Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland [EKD] (1994). *Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität. Eine Denkschrift.* Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.
- Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland [EKD] (2018). *Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht. Grundlagen, Standards und Zielsetzungen.* Hannover: Kirchenamt der evangelischen Kirche in Deutschland.

- Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland [EKD] & Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz [DBK] (1998). *Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht*. Gemeinsame Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) Bonn/ Hannover: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz/Kirchenamt der evangelischen Kirche in Deutschland.
- Kubik, Andreas (2022). Konfessionsübergreifende Religionspädagogik in der Aufklärung. In Antje Roggenkamp & Johannes Wischmeyer (Hg.), *Religiöse Bildung im langen 19. Jahrhundert: Spannungsfelder, Orte, Medien, Berufsprofile* (S. 99–114). Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.
- Kubik, Andreas; Klinger, Susanne & Sağlam, Coşkun (Hg.) (2021). *Neuvermessung des Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG*. Göttingen: V & R unipress.
- Lindner, Konstantin; Schambeck, Mirjam; Simojoki, Henrik & Naurath, Elisabeth (Hg.) (2017). *Zukunftsfähiger Religionsunterricht: konfessionell - kooperativ - kontextuell*. Freiburg: Herder.
- Niedersächsisches Kultusministerium (2019/20). *Die niedersächsischen allgemein bildenden Schulen – Zahlen und Grafiken – Schuljahr 2019/2020*. Hannover: Kultusministerium.
- Otto, Gert (1974). Konfessioneller oder allgemeiner Religionsunterricht? *Evangelische Theologie*, 34(4), 341–349.
- Rickers, Folkert & Schröder, Bernd (Hg.) (2010). *1968 und die Religionspädagogik*. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag.
- Rothgangel, Martin & Schröder, Bernd (Hg.) (2009). *Evangelischer Religionsunterricht in den Ländern der Bundesrepublik. Empirische Daten – Kontexte – Entwicklungen*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.
- Rothgangel, Martin & Schröder, Bernd (Hg.) (2020). *Religionsunterricht in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Neue empirische Daten – Kontexte – aktuelle Entwicklungen*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.
- Sauer, Ralph & Mokrosch, Reinhold (Hg.) (1994). *Ökumene im Religionsunterricht: Glauben lernen im evangelisch-katholischen Dialog*. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.
- Schröder, Bernd (2021). Religionsunterricht im Plural – und doch vor gemeinsamen Herausforderungen. *Theologische Literaturzeitschrift*, 146(4), 255–270.
- Schröder, Bernd & Biesinger, Albert (2016). Konfessionelle Kooperation und der Stand ihrer religionspädagogischen Erforschung. In Stefan Altmeyer, Rudolf Englert, Helga Kohler-Spiegel, Elisabeth Naurath, Bernd Schröder & Friedrich Schweitzer (Hg.), *Ökumene im Religionsunterricht* (S. 73–86). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schröder, Bernd & Woppowa, Jan (Hg.) (2021). *Theologie für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht. Ein Handbuch*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Schweitzer, Friedrich & Biesinger, Albrecht et al. (2002). *Gemeinsamkeiten stärken – Unterscheiden gerecht werden. Erfahrungen und Perspektiven zum konfessionelle-kooperativen Religionsunterricht*. Freiburg/Gütersloh: Herder/Gütersloher Verlagshaus.
- Schweitzer-Martin, Paul (2021). Ernst Christian Helmreich und der Ansatz einer überkonfessionellen Geschichte des Religionsunterrichts von „1968“. In David Käbisch & Johannes Wischmeyer (Hg.), *Wind of change? „1968“ und „1989“ in der ost- und westdeutschen Religionspädagogik* (S. 141–154). Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.
- Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz (1996). *Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts*. Bonn: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz.
- Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz (2016). *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht*. Bonn: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz.
- Stock, Hans (1971). Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften – Thesen. In Klaus Wegenast (Hg.), *Religionsunterricht - wohin? Neue Stimmen zum Religionsunterricht an öffentlichen Schulen* (S. 73–78). Gütersloh: Gerd Mohn.